



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Wendsdorf“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren bei der Planung ist im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen erfolgt:

- Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien; Entgegenwirken dem Ausstoß von CO²-Emissionen (Schutzgut Klima)
- Anlage bzw. Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes bzw. Solarparks durch Einsaat mit autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Anlage von lockeren Heckenstrukturen mit randlichen Säumen im Osten und Westen der Anlage im Übergang zur offenen Landschaft (Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild; Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs)
- Anlage von flächigen Gras-Krautfluren mit einzelstehenden Bäumen und Strauchgruppen im Süden im Übergang zum Wald (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild; Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs)
- Begrünung des Zaunes im Norden mit standortheimischen Kletterpflanzen im Übergang zur offenen Landschaft (aufgrund der angrenzend geplanten CEF-Maßnahmen für die Feldlerche wurde hier auf eine Heckenstruktur verzichtet; Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Artenschutzrecht)
- CEF-Maßnahmen im Norden des Plangebietes sowie auf einer externen Fläche zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG inkl. Durchführung eines Monitorings (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Artenschutzrecht; gleichzeitig Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsflächen/-maßnahmen (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente, schonender Umgang mit Boden (Schutzgut Boden)
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)

- Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr mit den erforderlichen Angaben zu Leitungsführung, Alarmplanung und gewaltloser Zugänglichkeit erstellt (im Rahmen der Genehmigung)

Im Detail sind die Ergebnisse der Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Verfahrensunterlagen enthalten.

2. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die überplanten Flächen wurden dem Vorhabenträger von Seiten der Eigentümer für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Pacht angeboten. Der Vorhabenträger trat daraufhin mit dieser konkreten Planungsabsicht an die Gemeinde heran.

Unter Abwägung aller maßgeblichen Kriterien (Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Landwirtschaft, Förderung erneuerbarer Energien) entschied sich der Gemeinderat dazu, die Realisierung des Vorhabens an vorgesehenen Standort zu unterstützen und das hierfür erforderliche Bauleitplanverfahren einzuleiten. Weitere Standorte wurden folglich nicht geprüft, da der Standort zusammenfassend als geeignet für das Vorhaben angesehen wurde und aufkommende Konflikte gelöst bzw. minimiert werden können.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Fläche um ein benachteiligtes Gebiet welches aufgrund der Stromtrasse (380 kV-Leitung) bereits vorbelastet ist. Die Anlage liegt auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche auf der Ackerbau betrieben wird. Durch den Wald im Süden ist die Anlage zum Tal des Weihermühlbaches und dem OT Wendsdorf abgeschirmt, so dass der landschaftlich reizvolle Talraum des Weihersmühlbaches nicht durch die Anlage betroffen ist. Die Anlage liegt zwar auf der Hochfläche östlich von Großhabersdorf, aufgrund der Waldflächen um die Anlage („In der Lage“, „Im Sand“, „Ebene“ und die Waldfläche am Flinlerlesberg), weist die Lage der geplanten Anlage keine Fernwirkung auf. Insgesamt betrachtet liegt die geplante Anlage daher in einem Bereich (Vorbelastung durch Stromleitung, intensiv landwirtschaftlich genutzter Landschaftsraum), der für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist.

In Vorentwurfs-Stadium war vorgesehen, auch im Norden lockere Heckenstrukturen anzulegen. Aufgrund des im Verfahren festgestellten Erfordernisses von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, die zu Teilen im nördlichen Bereich realisiert werden, ist die Anlage von Hecken in diesem Bereich zugunsten einer Begrünung des Zaunes entfallen.

Die Zunahme an Ausgleichsflächen auf Grund des Erfordernisses von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche hatte außerdem zur Folge, dass die Vorgaben zur Mahdgutabfuhr gegenüber dem Vorentwurf aufgrund des hohen Pflegeaufwandes durch die Kleinteiligkeit des Gebietes mit aufgeständerten Modultischen entnommen wurden. Der Kompensationsfaktor zur Beurteilung der Eingriffsstärke wurde in diesem Zuge von 0,1 auf 0,2 angehoben.